

desselben durch den Erzbischof Remigius von Lyon¹ ebenfalls dem Jahre 859 an.

Nur ein sachlicher Unterschied tritt hervor. Die Urkunde Karls erzählt, Abt Aurelian von Aisnay habe das Stiftungsgut dem Erzbischof Remigius zu dem Zwecke übergeben, damit Aurelian, 'qui loco abbatis praeesse et prodesse debeat', das neue Kloster erbaue. Dagegen berichtet in voller Uebereinstimmung mit dem Stiftbrief Aurelians und der Bestätigung des Erzbischofs das Privileg der Bischöfe, Aurelian habe das Stiftungsgut an Remigius übertragen und dieser dann auf Bitte Aurelians an Badilo, 'qui loco abbatis prodesse et praeesse debeat', damit Badilo das Kloster baue. Was die königliche Kanzlei veranlasst haben mag, hier von ihrer Vorlage abzugehen und an Stelle Badilo's Aurelian zu setzen, ist ziemlich belanglos. Vielleicht geschah es, weil Aurelian der Stifter war, dem noch gewisse Rechte gewahrt sein mochten; Mabillon² sieht im Kloster Seyssieu nur ein einfaches Priorat, das damit Aisnay unterstellt gewesen wäre.

Bieten gerade die einleitenden Stellen im Privileg der Bischöfe und darnach in der Königsurkunde über die abgehaltene Reichsversammlung und das Bestreben, nach den Wirren des Bürgerkrieges Ordnung zu schaffen, geschichtliches Interesse, so überrascht es umso mehr, demselben Wortlaut auch anderweitig zu begegnen. Ein Privileg der in Germigny (bei Orléans) 843 versammelten Bischöfe für das Kloster St. Laumer-le-Moutier unfern Chartres³ weist bis auf die sachlichen Abweichungen des Einzelalles genau denselben Wortlaut auf.

1) Datiert von Sisteron 859, die Datierung bei Mabillon, Acta SS. VI, 507; Auszug bei Quichenon II^b, 226 ohne Datierung. 2) Acta SS. VI, 509. 3) Mabillon, Acta SS. VI, 262 ohne Quellenangabe (aus verderbter Copie) = Mansi XIV, 793 mit der Datierung: 'a. inc. 843 ind. VII. (= 844) regnante rege Karolo'. Das Jahr 843 ist durch die darauf bezügliche Urkunde Karls des Kahlen sichergestellt. Gegen die Echtheit liegen keinerlei Bedenken vor. Desto auffallender ist es, dass in der langen Reihe der unterfertigenden Bischöfe auch Hincmar von Reims auftritt, der erst 845 gewählt wurde (Dümmler, Ostfränk. Reich I, 257). Und doch spricht dies keineswegs gegen die Echtheit. Im Privileg für St. Laumer wie für Seyssieu findet sich zum Schlusse die gleichlautende Stelle: 'Placuit etiam domino regi rectumque nobis videtur atque obsecramus coepiscopos nostros, qui modo praesentes adesse non possunt, sed et religiosos abbates, dum nostrae constitutionis paginam legerint, unam nobiscum ineant voluntatem ac subscriptione sententiam'. Ähnlich in einem Privileg der Pariser Synode von 847 für Corbie: 'Obsecramus etiam fratres et coepiscopos nostros . . sed et religiosos abbates, qui ad hanc synodum (hier offenbar ausgefallen; 'non', das auch durch den